

Satzung des

Angel- und Naturschutz Vereins Boos-Waldböckelheim e.V.

(Geänderte Fassung der Satzung vom 20.01.2001, verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 29.01.2023)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein Angel- und Naturschutz Verein Boos Waldböckelheim e. V., gegründet am 24. April 1955 in Boos. Der Verein (weiter ANV genannt) hat seinen Sitz in Boos und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nummer 502 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig:

Den Zusammenschluss der Freizeit- und Angelfischer zur Förderung der Angelfischerei

Den Umwelt- und Naturschutz, insbesondere den Schutz und die Erhaltung der Gewässer in ihrer natürlichen Ursprünglichkeit, Reinheit und Schönheit

Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen, insbesondere die Festsetzung und Überwachung der Einhaltung von einheitlichen, den Fischereiiinteressen angepassten Schonzeiten und Mindestmaßen.

Beratung und Beschaffung eines geeigneten Fischbestandes unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes.

Die fischereirechtliche Erziehung der Jugend bei der Ausübung der Angelfischerei

Die Beschaffung von Angelmöglichkeiten durch Pachtung oder Erwerb von Fischgewässern und deren fischereirechtliche Bewirtschaftung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über den Ersatz von Aufwendungen entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 2 gegebenen Rahmens erfolgen. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Nationalität neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Das Mitglied muss sich verpflichten, den Bestrebungen des Vereins gemäß der Satzung zu dienen.
- Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive sind solche, die die Fischerei in den Vereinsgewässern ausüben und hierzu einen Jahreserlaubnisschein des Vereins beanspruchen, einen Bundesfischereischein besitzen, sowie die Fischerprüfung abgelegt haben (ausgenommen sind die gesetzlichen Übergangsbestimmungen). Passive sind solche, die keinen Jahreserlaubnisschein in Anspruch nehmen und durch Entrichtung eines Jahresbeitrages den Fischereigedanken und die Zwecke des Vereins aus ideellen Gründen unterstützen.
- Voraussetzung für den Erhalt der aktiven Mitgliedschaft im Verein ist eine zweijährige Gastmitgliedschaft.
- In dieser Zeit erhält der Antragsteller einen Gastangelschein. Die Gastmitgliedschaft unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung in vollem Umfang.
- Das Gastmitglied hat die Berechtigung an allen Vereinsaktivitäten voll umfänglich teilzunehmen.
- Die Aufnahme in den Verein muss durch schriftlichen Antrag an den Vorstand vor Ablauf der zweijährigen Gastmitgliedschaft erfolgen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und teilt diese dem Antragsteller mit. Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu entrichten.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein ernennen:

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein, Fischerei oder Naturschutz Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglieder können nur durch den Vorstand ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss (s.§ 9) oder durch Auflösung des Vereins.
- Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.
- Geleistete Beiträge werden nicht erstattet, ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.
- Vereinspapier,- Siegel,- Abzeichen und Schlüssel sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 6 Beiträge

- Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen sowie zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben Beiträge von seinen Mitgliedern.
- Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins hat jedes aktive Mitglied Arbeitsstunden zu leisten.
 - Ausgenommen hiervon sind Mitglieder nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sowie schwerbehinderte Mitglieder, die auf Antrag vom Vorstand im Rahmen ihrer Behinderung hiervon befreit werden.
- Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Umlage auf finanzielle Ersatzleistungen wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- Alle Beiträge sind ganzjährig, zu Beginn des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr), spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.
- Aktiven Mitgliedern wird vor Erfüllung kein Fischerei- Jahresfischereierlaubnisschein ausgestellt.
- Minderjährige können die Aufnahmegebühr in Raten entrichten.
- Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.
- Mitglieder, die dieser Beitragspflicht nicht nachkommen, verlieren ihre Mitgliedschaft nach erfolgter Mahnung mit Frist eines Monats.

§ 7 Ausschluss

Den Ausschluss aus dem Verein spricht der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit aus, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Er entzieht dem Mitglied mit sofortiger Wirkung alle Rechte.

Der Ausschluss eines Mitgliedes *kann* aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wegen:

- Vereinsschädigenden Verhaltens
- Grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
- Nichtleistung von Beiträgen
- Erlangen persönlicher Vorteile, z. B. durch den Verkauf der Beute, Eigenpacht von Gewässern ohne Kenntnis des Vereins benutzt

Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses beim Vereinsvorsitzenden schriftlich einzulegen. Dem Betroffenen wird Gelegenheit zur Anhörung beim Vorstand gegeben, der dann aufgrund des Sachverhaltes mit einfacher Stimmenmehrheit über Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 8 Organe des Vereins.

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung, folgend Jahreshauptversammlung genannt, hat jährlich im ersten Kalendervierteljahr stattzufinden. Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung, die maßgeblich der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit für das folgende Jahr zu beraten und festzulegen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Zu allen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 21 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Tagesordnung bei der Jahreshauptversammlung an der Wahlen stattfinden muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- ✓ Feststellen der Stimmliste
 - ✓ Berichte
 - ✓ des Vorsitzenden
 - ✓ des Kassierers
 - ✓ der Kassenprüfer
 - ✓ der Referenten für Fischen
 - ✓ der Referenten für Jugend
 - ✓ des Referenten für Gewässer und Naturschutz
 - ✓ Entlastung des Vorstandes
 - ✓ Wahlen
 - ✓ Wahl eines Wahlleiters
 - ✓ Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - ✓ Anträge
 - ✓ Verschiedenes
- Auf der Mitgliederversammlung sind auch Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden sowie Rundschreiben und Empfehlungen des Verbandes bekannt zu geben.
 - In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme und sind in den Vorstand wählbar. Stimmübertragung ist unzulässig. Gastmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
 - Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Eine Zweidrittelmehrheit ist bei folgenden Beschlüssen erforderlich:
 - Dringlichkeitsanträge
 - Anträge auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorstandes
 - Wahlen können durch Akklamation oder durch geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies durch ein stimmberechtigtes Mitglied gewünscht wird.
 - Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
 - Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dies ist vom Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter und dem Schriftführer auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassierer
- Stellvertretenden Kassierer
- Schriftführer
- Stellvertretenden Schriftführer
- Dem Referenten für Gewässer und Naturschutz
- Den Referenten für Jugendarbeit
- Den Referenten für Fischen
- Hüttenwart
- Zwei Beisitzern

Der Vorsitzende, sowie dessen Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Seine Aufgaben und die des Gesamtvorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der drei Jahre sein Amt niederlegen so kann ein anderes Vorstandsmitglied dieses Amt bis zu den Neuwahlen übernehmen. Der geschäftsführende Vorstand hat jährlich bei der Jahreshauptversammlung sowie bei Ablauf ihrer Amtszeit zu seiner Entlastung Rechenschaft abzulegen.

Einberufung des Vorstandes zu seinen Sitzungen und deren Leitung erfolgen durch den Vorsitzenden, in seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsmacht der beiden Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 11 Kassenprüfung

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins werden jährlich zwei Kassenprüfer von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt, von denen einer nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres ausscheiden muss, im Folgejahr aber wiedergewählt werden kann. Die Finanzbuchführung mit der Jahresabschlussrechnung ist jeweils zur Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 12 Fischereiordnung

Hier lehnt sich der Verein an das Landesfischereigesetz RLP an. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich hieran zu halten

§ 17 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierbei beabsichtigten Abstimmungen klar ersichtlich sein müssen. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich an die Gemeinde Boos übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Altenpflege zu verwenden hat.

-Ende-

Die Änderung der Satzung in der Fassung vom 20. Januar 2001 wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2023 beschlossen und in der obigen Form verabschiedet.